

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr. 87.

Freitag, den 6. November

1874.

Bekanntmachung.

Nachdem das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 in Kraft getreten ist, sind in Gemäßheit § 70 der Ausführungs-Berordnung zu demselben vom 25. August 1874 die in § 25 des Gesetzes geordneten Schulvorstände bis längstens zum Schlusse des laufenden Jahres zu wählen und ist deren erfolgte Einsetzung der Bezirkschulinspektion anzuzeigen.

Es ist aber im Interesse der neuen Ordnung des Schulwesens dringend zu wünschen, daß von den Gemeinden der vorgedachte äußerste Termin nicht abgewartet, vielmehr alsbald das wegen Bestellung der Schulvorstände Erforderliche eingeleitet werde.

Indem daher sämtliche der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen als Gemeindeaufsichtsbehörde unterstellten Gemeinden hierdurch dazu aufgefordert werden, ist unter Hinweis auf § 24 ff. des angezogenen Gesetzes und § 52 ff. der Ausführungs-Berordnung insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß zunächst über die Zahl der zum Schulvorstande zu wählenden Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung Beschluß zu fassen ist.

Wo hiernächst ein Schulbezirk mehrere Schulen umfaßt, hat sich die Gemeinde auch über die Zahl der in den Schulvorstand abzuordnenden Lehrer zu einigen. Ebenso ist da, wo mehrere Besitzer vom Gemeindeverbande eximirter Grundstücke zu einem Schulbezirke gehören, wegen deren Vertretung im Schulvorstande mit denselben eine Vereinbarung anzustreben.

Ueber die in dieser Beziehung getroffenen Festsetzungen ist zur Genehmigung thunlichst bald und jedenfalls bis zum 20. November dieses Jahres Anzeige anher zu erstatten, eine solche hat aber auch dann zu erfolgen, wenn über einzelne nicht durch Beschluß der Gemeindevertretung zu erledigende Punkte eine Vereinigung unter den Betheiligten nicht zu erlangen ist, damit von hier aus die nöthige Bestimmung getroffen werden kann.

Uebrigens bildet die Zusammensetzung des Schulvorstandes einen nothwendigen Theil der Localschulordnung, deren baldige Ausarbeitung den Gemeinden in ihrem eigenen Interesse empfohlen wird.

Meißen, den 30. October 1874.

Die Königliche Bezirkschulinspektion.

Schmiedel, Amtshauptmann.

Wangemann, Bezirkschulinspector.

Die Stücke 7—11 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen enthalten:

- Nr. 53. Verordnung, die Richtungslinie der Staatseisenbahn Schandau-Neustadt betreffend; vom 29. Mai 1874.
- Nr. 54. Verordnung, den Wegfall des Kalenderstempels betreffend; vom 2. Juni 1874.
- Nr. 55. Bekanntmachung, die Erweiterung von § 2 A. des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts, vom 13. August 1870 betreffend; vom 3. Juni 1874.
- Nr. 56. Verordnung, die juristische Staatsprüfung betreffend; vom 4. Juni 1874.
- Nr. 57. Bekanntmachung, die Berufung einer außerordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend; vom 12. Juni 1874.
- Nr. 58. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actien-Gesellschaft „Papierfabrik zu Röttewitz“ betreffend; vom 20. April 1874.
- Nr. 59. Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung des Bahnhofes zu Löbau betreffend; vom 8. Juni 1874.
- Nr. 60. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Freiberg-Brüder Eisenbahn betreffend; vom 12. Juni 1874.
- Nr. 61. Gesetz, Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betreffend; vom 15. Juni 1874.
- Nr. 62. Verordnung, die Veranstaltung von Ergänzungswahlen für die erste und zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 23. Juni 1874.
- Nr. 63. Verordnung, die Aufhebung der Bestimmung in § 64 der Tagordnung in Strafsachen vom 6. September 1856 betreffend; vom 24. Juni 1874.
- Nr. 64. Verordnung, wegen theilweiser Aufhebung der Verordnung vom 15. October 1868, die Ausführung der §§ 11. fg. und 13. fg. des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten etc., vom 14. September 1868, in der Oberlausitz betreffend; vom 25. Juni 1874.
- Nr. 65. Bekanntmachung, die Aufhebung der Gerichtsämter Röttha, Lausitz, Geringswalde und Schöned betreffend; vom 20. Juni 1874.
- Nr. 66. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung der nachgedachten Zweigeisenbahn betreffend; vom 23. Juni 1874.
- Nr. 67. Bekanntmachung, die Richtungslinie der die Fortsetzung der Südläusitzer Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna betreffend; vom 23. Juni 1874.
- Nr. 68. Bekanntmachung, die Einführung der Reichsmarkrechnung im Königreiche Sachsen betreffend; vom 29. Juni 1874.
- Nr. 69. Verordnung, die Beschädigung der am Elbufer angebrachten Marksteine etc. betreffend; vom 18. Juni 1874.
- Nr. 70. Finanzgesetz auf die Jahre 1874 und 1875, vom 25. Juni 1874.
- Nr. 71. Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1874 und 1875 betreffend; vom 29. Juni 1874.
- Nr. 72. Gesetz, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1872 und 1873 vom 8. April 1872 betreffend; vom 25. Juni 1874.
- Nr. 73. Gesetz den Antheil Sachsens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung betreffend; vom 25. Juni 1874.
- Nr. 74. Verordnung, die Expropriation für Erweiterung des Staatseisenbahnhofs zu Leipzig betreffend; vom 25. Juni 1874.
- Nr. 75. Verordnung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873 in der Oberlausitz betreffend; vom 26. Juni 1874.
- Nr. 76. Bekanntmachung, die Anleihe des Lugauer Steinkohlenbauvereins betreffend; vom 29. Juni 1874.
- Nr. 77. Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten in die Schullehrerseminare des Landes betreffend; vom 1. Juli 1874.
- Nr. 78. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Regulative der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Casse in Elfeld enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 2. Juli 1874.
- Nr. 79. Verordnung, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend; vom 10. Juni 1874.
- Nr. 80. Bekanntmachung, die Bewilligung der in den Statuten der Sparkasse zu Schmiedeberg enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 30. Juni 1874.